

II— 697 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 404U

1976 -05- 12

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. KÖNIG, Dr. HAUSER, STEINBAUER
und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend Abhörnung von Telefonen

Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs steht nach § 149 a Strafprozeßordnung der Ratskammer zu. Der Untersuchungsrichter kann eine derartige Anordnung nur bei Gefahr im Verzug treffen und muß dann unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einholen.

Da die Antwort des Bundesministers für Justiz in der Fragestunde vom 31.3.1976 auf die Frage des Abgeordneten Zeillinger betreffend die Abhörnung des Telefons eines Richters ohne richterlichen Beschluß unbefriedigend und offenkundig unvollständig war, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e :

Hat das Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien die Post- und Telegrafverwaltung ersucht, die Möglichkeit der Abhörnung der Telefone von Richtern und Staatsanwälten zu überprüfen, welche im Verdacht standen, der Zeitschrift "Profil" Informationen weitergegeben zu haben?